



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

02 Herstellung und Lagerung - Anhang 2.4.3

Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Bewilligungsverfahren	3
2.1	Gesuch um die Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager)	3
2.2	Gesuch um die Steuererleichterung	3
2.2.1	Gültigkeit	4
2.2.2	Gebühr	4
3	Technische Anforderungen an den Herstellungsbetrieb für die Produktion von biogenen Treibstoffen	4
4	Warenbuchhaltung	4
5	Meldepflicht	5
6	Nachweispflicht	5
7	Abnahme und Kontrollen	5
8	Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen	5
9	Steueranmeldung	6
9.1	Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung	6
9.2	Steueranmeldungspflicht für Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung	6
10	Kontakte	6

2.4.3 Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung

1 Allgemeines

Wer einen biogenen Treibstoff nach [Artikel 68](#) der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 ([MinöStV; SR 641.611](#)) herstellt, benötigt nach [Artikel 28](#) des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ([MinöStG; SR 641.61](#)) eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager). Diese muss beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG¹ beantragt werden ([Art. 72 MinöStV](#)).

Der in einem Herstellungsbetrieb produzierte biogene Treibstoff zur Stromerzeugung unterliegt der Mineralölsteuer. Er kann von einer Steuererleichterung profitieren, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen gemäss [Artikel 12b; MinöStG](#) eingehalten werden.

Biogene Treibstoffe dürfen gemäss Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ([LRV; SR 814.318.142.1](#)) [Anhang 2 Ziffer 82](#) nur in stationären Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen nach [Anhang 5 Ziffer 13 LRV](#) erfüllen. Beim Einsatz als Brennstoff in Feuerungen dürfen sie zudem nur in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 350 kW eingesetzt werden. Die entsprechenden Gesuche werden von der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung beurteilt.

2 Bewilligungsverfahren

2.1 Gesuch um die Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager)

Die Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung muss mit [Formular 45.91](#) beantragt werden. Dem Gesuch sind ergänzende Unterlagen beizulegen:

- Anlagepläne
- Berichte
- Kantonale Bewilligungen²
- Usw.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gesuchsteller mit einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt. Bei einer positiven Beurteilung des Gesuchs und nach einer allfälligen steuertechnischen Abnahme vor Ort erhalten die Herstellungsbetriebe eine Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager), welche bis auf Widerruf gilt.

Achtung: Verlangt der Herstellungsbetrieb mit [Formular 45.91](#) keine Steuererleichterung gemäss Ziffer 2.2, ist auch noch die Steueranmeldspflicht gemäss Ziffer 9.2 zu beachten.

2.2 Gesuch um die Steuererleichterung

Mit dem [Formular 45.91](#) kann gleichzeitig auch die Steuererleichterung für den hergestellten biogenen Treibstoff beantragt werden. Damit der biogene Treibstoff von einer Steuererleichterung profitieren kann, muss er ökologische und soziale Anforderungen erfüllen.

Die ökologischen Anforderungen gelten für Rohstoffe, welche die Bedingungen der [Positivliste der OZD](#) einhalten, immer als erfüllt.

¹ Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Mineralölsteuer, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

² Die Annahme resp. Verarbeitung von kontrollpflichtigen Abfällen (z.B. Altspeiseöle) gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 ([VeVA; SR 814.610](#)) und von tierischen Nebenprodukten (einschliesslich Speiseresten) gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 ([VTNP; SR 916.441.22](#)) unterliegen einer kantonalen Bewilligung. Eine Bewilligung des BAZG als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) wird in solchen Fällen erst erteilt, wenn die kantonalen Bewilligungen vorliegen.

Erfüllen nicht alle Rohstoffe die Bedingungen der [Positivliste der OZD](#), so muss zur Erlangung der Steuererleichterung zusätzlich das [Formular 45.85](#) (Hauptformular mit [Anhang A1](#), [Beilage zum Anhang A1](#) und [Anhang B](#)) beim BAZG eingereicht werden.

Eine Steuererleichterung wird nur für die beantragten und bewilligten Rohstoffe gewährt. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen (nicht bewilligten) Rohstoffen kommen. Werden Rohstoffe verwendet, die durch das BAZG nicht bewilligt sind, so wird die Mineralölsteuer auf der ganzen produzierten Treibstoffmenge – ab Datum jedes Einsatzes des nicht bewilligten Rohstoffes inkl. einer Nachgärzeit von 40 Kalendertagen – fällig.

2.2.1 Gültigkeit

Die Steuererleichterung gilt für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Die Steuererleichterung kann vom BAZG widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Vor Ablauf der Gültigkeitsfrist muss beim BAZG ein neues Gesuch für den Nachweis der Einhaltung der ökologischen und sozialen Anforderungen eingereicht werden, sofern die Steuererleichterung weiterhin geltend gemacht werden soll. Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, sind die neuen Gesuche mindestens vier Monate vor Ablauf der Steuererleichterung beim BAZG einzureichen.

2.2.2 Gebühr

Für die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen wird eine Gebühr ([VGZV 631.035](#); [Anhang Gebührentarif Ziffer 7.13](#)) erhoben.

Diese beträgt pro Gesuch:

– Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG , die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste der Oberzolldirektion entsprechen, hergestellt werden	100.00 Fr.
– Andere Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 MinöStG	300.00 Fr.
– Gesuche für andere Treibstoffe	1'000.00 Fr.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gesuch ablehnend beurteilt wird.

Sie wird ebenfalls erhoben, wenn während der Laufzeit eines Nachweises Änderungen wie z.B. an den Rohstoffen, am Herstellungsprozess, am Warenfluss oder bei den am Handel beteiligten Personen vorgenommen werden, welche Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Anforderungen und eine Neuausstellung der Verfügung zur Folge haben.

3 Technische Anforderungen an den Herstellungsbetrieb für die Produktion von biogenen Treibstoffen

Zum Herstellungsbetrieb gehören sämtliche Anlagenteile für die Herstellung von biogenen Treibstoffen sowie die Lagerplätze der Rohstoffe, Hilfsstoffe und des biogenen Treibstoffs.

Das BAZG kann im Einzelfall technische Anforderungen festlegen.

4 Warenbuchhaltung

Es ist eine einfache Warenbuchhaltung zu führen:

- Für gasförmige biogene Treibstoffe (z.B. Biogas) müssen die eingesetzten Rohstoffmengen (Input-Buchhaltung) sowie die Stromproduktionsmengen (Aufteilung nach Eigenverbrauch und im Stromnetz eingespeist) ersichtlich sein.
- Für flüssige biogene Treibstoffe müssen die Mengen der bezogenen Rohstoffe, der Treibstoffproduktion und des Eigenverbrauchs ersichtlich sein.

- Die Warenbuchhaltung sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine und Belege der Warenbuchhaltung) müssen während fünf Jahren aufbewahrt und der Zollverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

5 Meldepflicht

Herstellungsbetriebe müssen das BAZG umgehend informieren über:

- Änderungen an den Rohstoffen und/oder am Herstellungsprozess (nur bei Steuererleichterung)
- Änderungen betreffend Warenfluss und/oder der am Handel beteiligten Personen (nur bei Steuererleichterung)
- Änderungen, welche die sozial annehmbaren Produktionsbedingungen beeinflussen (nur bei Steuererleichterung)
- technische Änderungen am Herstellungsbetrieb und/oder an der Produktionsanlage (z.B. bauliche Veränderungen, Erweiterung der Anlage)
- Änderungen der Verwendung des hergestellten biogenen Treibstoffs (z.B. Verkauf des Treibstoffes anstatt Stromerzeugung)

6 Nachweispflicht

Es sind auf Verlangen des BAZG Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die zur Herstellung des Treibstoffes physisch eingesetzten Rohstoffe den Bestimmungen für die Gewährung der Steuererleichterung entsprechen.

7 Abnahme und Kontrollen

Das BAZG kann die Produktionsanlage vor der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle abnehmen bzw. nach der Bewilligungserteilung an Ort und Stelle unangemeldet Betriebskontrollen durchführen.

8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen

Der [Artikel 28 MinöStG](#), der [Artikel 68 MinöStV](#) sowie die Ziffer 2.4 der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer und – im Falle einer Steuererleichterung – auch der [Artikel 12b MinöStG](#), die [Artikel 19c](#) und [19d MinöStV](#) sowie die Ziffer 4.8.2 der Richtlinie R-09 Mineralölsteuer bilden integrierenden Bestandteil des Gesuches.

Sofern,

- nicht beantragte und nicht bewilligte Rohstoffe eingesetzt werden (Ziffer 2.2); oder
- die sozialen Anforderungen nicht eingehalten werden (Ziffer 2.2); oder
- die technischen Anforderungen vom BAZG nicht eingehalten werden (Ziffer 3); oder
- die Warenbuchhaltung nicht oder ungenügend geführt wird (Ziffer 4); oder
- die Meldepflicht nicht eingehalten wird (Ziffer 5); oder
- keine oder unzureichende Unterlagen/Belege als Beweis für die korrekte Gewährung der Steuererleichterung vorgelegt werden können (Ziffer 6),

bleiben eine Ordnungsbusse, die Nachbesteuerung der zu Unrecht geltend gemachten Steuererleichterung sowie die Einleitung eines Strafverfahrens vorbehalten. Zudem kann die Gewährung der Steuererleichterung oder die Bewilligung als Herstellungsbetrieb (zugelassenes Lager) entzogen werden.

9 Steueranmeldung

9.1 Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung

Für Herstellungsbetriebe mit Steuererleichterung (mit ökologischem und sozialem Nachweis) wird auf eine jährliche Steueranmeldung der hergestellten biogenen Treibstoffmengen verzichtet.

9.2 Steueranmeldungspflicht für Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung

Herstellungsbetriebe ohne Steuererleichterung sind verpflichtet, einmal jährlich unaufgefordert die hergestellte Treibstoffmenge zur Besteuerung anzumelden. Dazu ist das [Formular 45.27](#) "Jährliche Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung" bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres beim BAZGeinzureichen.

10 Kontakte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an die nachfolgende Stelle:

Allgemein

Tel.: 058 462 65 47

E-Mail: mla@bazg.admin.ch